



Herausgeber: Landratsamt Erding, Alois-Schießl-Platz 2, 85435 Erding, Tel. 08122/58-0
www.landkreis-erding.de oder www.kreis-ed.de
Erscheint in der Regel wöchentlich
Bezugspreis für Abonnement jährlich 20,00 Euro
Zu beziehen direkt beim Landratsamt Erding
amtsblatt@lra-ed.de

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachungen anderer Behörden oder Dienststellen.....	234
➤ Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Abwasserzweckverbandes Erdinger Moos (Entwässerungssatzung - EWS) vom 01.04.2014	234
Termine.....	254
➤ Blutspendeaktionen im Landkreis Erding	254
➤ Abfuhrbezirke und Abfuhrtermine der „Papiertonne“ im Landkreis Erding für das erste Halbjahr 2014.....	256
➤ Abfuhrbezirke und Abfuhrtermine der „Gelben Säcke“ im Landkreis Erding für das erste Halbjahr 2014.....	257
➤ Frühjahrstermine für den Großhäcksler im Stadtbereich Erding.....	259
➤ Die Familienberatung Ismaning bietet für ihren Außensprechtag im Landratsamt Erding Termine an.....	260
➤ Beratung für hör- und sprachauffällige Kinder im Landratsamt Erding, Abteilung Gesundheitswesen.....	260
➤ Sprechzeiten der Senioren- und Behindertenbeauftragten.....	261
Rat und Hilfe	261



LANDRATSAMT
ERDING

Amtsblatt

Ausgabe 13
Mittwoch, 26.03.2014

**Bekanntmachungen anderer
Behörden oder Dienststellen**



**Satzung für die
öffentliche Entwässerungseinrichtung
des Abwasserzweckverbandes Erdinger Moos
(Entwässerungssatzung - EWS)
vom 01.04.2014**



Satzung

für die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Abwasserzweckverbandes Erdinger Moos (Entwässerungssatzung - EWS)

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeinde-ordnung (GO) sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erlässt der Abwasserzweckverband folgende Satzung:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

(1) Der Abwasserzweckverband betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung (Entwässerungseinrichtung) innerhalb der festgelegten Entwässerungsgebietsgrenzen der Großen Kreisstadt Erding sowie der Gemeinden Berglern, Eitting, Forstern, Forstinning, Hohenlinden, Moosinning, Neuching, Oberding, Ottenhofen, Pastetten und Wörth.

Die Entwässerungsgebietsgrenzen und die Entwässerungssysteme nach § 14 Abs. 1 sind in Karten mit dem Maßstab (M) 1:5.000 und 1:50.000 eingetragen und farblich gekennzeichnet.

Die Karte M 1:50.000 dient zur groben Orientierung des Entwässerungsgebietes und der nach § 14 Abs. 1 festgelegten Entwässerungssysteme. Maßgebend für den Grenzverlauf sind die Karten M 1:5.000. Sie sind beim Abwasserzweckverband in der Geschäftsstelle, Am Isarkanal 1, 85462 Eitting, Erdgeschoss - Infopunkt - niedergelegt und können während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.

(2) Art und Umfang der Entwässerungseinrichtung bestimmt der Abwasserzweckverband.

(3) Zur Entwässerungseinrichtung gehören bei Freispiegelkanälen auch die Grundstücksanschlüsse. Ist kein Kontrollschacht vorhanden oder erfüllt der Kontrollschacht nicht die nachfolgenden Mindestanforderungen, so gehören zur Entwässerungseinrichtung nur die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile des Grundstücksanschlusses.

Die Mindestanforderungen sind erfüllt,

1. wenn der Abwasserzweckverband den Kontrollschacht hergestellt hat und der Kontrollschacht nicht mehr als 15 Meter Leitungslänge von dem Kanal in der öffentlichen Straße oder der Kontrollschacht nicht mehr als 3 Meter von der Grenze der öffentlichen Straße entfernt ist.
2. sofern nicht der Abwasserzweckverband, sondern der Grundstückseigentümer den Kontrollschacht hergestellt hat, sind folgende Mindestanforderungen erforderlich:
 - Der Kontrollschacht darf nicht mehr als 15 Meter Leitungslänge von dem Kanal in der öffentlichen Straße oder nicht mehr als 3 Meter von der Grenze der öffentlichen Straße entfernt sein.



- Der Kontrollschacht darf nicht überbaut oder verdeckt sein und muss jederzeit frei zugänglich sein (Schachtabdeckung mit Rahmen, keine Betonplatte).
 - Der Schachtdurchmesser muss 100 cm betragen. Diese Bestimmung gilt nicht, wenn der Abwasserzweckverband wegen beengter Platzverhältnisse der Errichtung eines kleineren Schachtes zugestimmt hat.
 - Der Grundstücksanschluss darf nicht überbaut sein und muss gradlinig verlaufen. Zudem ist ein Materialwechsel im Leitungsverlauf grundsätzlich nicht zulässig.
 - Die nach den Unfallverhütungsvorschriften erforderlichen Steigeinrichtungen müssen vorhanden sein.
 - Der Schacht verfügt über ein Schachtunterteil oder über einen Boden mit einer Putzöffnung nach den Regeln der Technik.
 - An den Schacht ist sohlgleich anzuschließen. In Ausnahmefällen sind außenliegende Abstürze zulässig.
 - Zwischen dem Kontrollschacht und dem Abwasserkanal in der öffentlichen Straße dürfen keine weiteren Anschlüsse oder Abzweige vorhanden sein.
3. Sind mehrere Grundstücksanschlüsse für ein Grundstück oder eine wirtschaftliche Einheit vorhanden, ist nur ein Grundstücksanschluss Bestandteil der öffentlichen Einrichtung.
Der Grundstückseigentümer hat die Erneuerung und den Unterhalt der weiteren Grundstücksanschlüsse im öffentlichen Straßengrund und im privaten Grundstücksbereich zu übernehmen oder die Leitungen innerhalb des Grundstücks oder bei Grenzbebauung innerhalb des Gebäudes zusammenzuführen. Bei einem Anschluss an die Druckentwässerung gehört der Bereich bis einschließlich des Schiebers zur öffentlichen Einrichtung.
4. Mit der Flughafen München GmbH und der Marktgemeinde Markt Schwaben wurden Abwasserbeseitigungsverträge geschlossen.
Die Bestimmungen dieser Satzung gelten insoweit, als in vorgenannten Verträgen darauf verwiesen wird.

§ 2 Grundstücksbegriff, Verpflichtete

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt.

Soweit rechtlich verbindlich planerische Vorstellungen vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.

(2) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Teileigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.



§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

1. Abwasser

ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser (einschließlich Jauche und Gülle), das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das häusliche Abwasser.

2. Kanäle

sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z.B. Schächte, Regenbecken, Pumpwerke, Regenüberläufe.

3. Schmutzwasserkanäle

dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Schmutzwasser.

4. Mischwasserkanäle

sind zur Aufnahme und Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser bestimmt.

5. Regenwasserkanäle

dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Niederschlagswasser.

6. Sammelkläranlage

ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.



7. Grundstücksanschlüsse

sind

- **bei Freispiegelkanälen:**

die Leitungen vom Kanal bis einschließlich des Kontrollschachtes. Ist kein Kontrollschacht vorhanden oder erfüllt der Grundstücksanschluss oder der Kontrollschacht im privaten Grundstücksbereich nicht die in § 1 Abs. 3 vorgegebenen Mindestanforderungen, so endet der Grundstücksanschluss an der Grenze der öffentlichen Straße.

- **bei Druckentwässerung:**

die Leitungen vom Kanal bis einschließlich Abwassersammelschacht.

8. Grundstücksentwässerungsanlagen

sind

- **bei Freispiegelkanälen:**

die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis zum Kontrollschacht. Hierzu zählt auch die im Bedarfsfall erforderliche Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung eines Grundstücks (§ 9 Abs. 4).

Ist kein Kontrollschacht vorhanden oder gehört der Grundstücksanschluss im privaten Grundstücksbereich nicht zur Entwässerungseinrichtung, erstreckt sich die Grundstücksentwässerungsanlage bis zur Grenze der öffentlichen Straße.

- **bei Druckentwässerung:**

die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis zum Abwassersammelschacht.

9. Kontrollschacht

ist ein Übergabeschacht der zur Kontrolle und Wartung der Anlage dient.

10. Abwassersammelschacht (bei Druckentwässerung)

ist ein Schachtbauwerk mit Pumpen- und Steuerungsanlage.

11. Messschacht

ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserflusses oder die Entnahme von Abwasserproben.



12. Abwasserbehandlungsanlage

ist eine Einrichtung, die dazu dient, die Schädlichkeit des Abwassers vor Einleitung in den Kanal zu vermindern oder zu beseitigen. Hierzu zählen insbesondere Kleinkläranlagen zur Reinigung häuslichen Abwassers sowie Anlagen zur Vorbehandlung des gewerblichen oder industriellen Abwassers.

13. Fachlich geeigneter Unternehmer

ist ein Unternehmer, der geeignet ist, Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen fachkundig auszuführen. Voraussetzung für die fachliche Eignung sind insbesondere

- die ausreichende berufliche Qualifikation und Fachkunde der verantwortlichen technischen Leitung,
- die Sachkunde des eingesetzten Personals und dessen nachweisliche Qualifikation für die jeweiligen Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen,
- die Verfügbarkeit und Kenntnis der entsprechenden Normen und Vorschriften,
- eine interne Qualitätssicherung (Weiterbildung, Kontrollen und Dokumentation).

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 alles Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal erschlossen sind. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt der Abwasserzweckverband.

(3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,

1. wenn das Abwasser wegen seiner Art und Menge nicht ohne Weiteres von der Entwässerungseinrichtung übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt oder
2. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist.

(4) Der Abwasserzweckverband kann ferner den Anschluss und die Benutzung versagen, wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl



der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

(5) Unbeschadet des Abs. 4 besteht ein Benutzungsrecht nicht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist. Der Abwasserzweckverband kann hiervon Ausnahmen zulassen oder bestimmen, wenn die Einleitung von Niederschlägen aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschluss-zwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

(2) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, unbebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen, wenn Abwasser anfällt.

(3) Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.

(4) Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Abwassereinleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben können, muss der Anschluss vor dem Beginn der Benutzung des Baues hergestellt sein. In allen Fällen ist der Anschluss nach schriftlicher Aufforderung durch den Abwasserzweckverband innerhalb der von ihm gesetzten Frist herzustellen.

(5) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung einzuleiten (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen des Abwasserzweckverbandes die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 6

Befreiung von Anschluss- oder Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Abwasserzweckverband einzureichen.

(2) Die Befreiung soll befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.



§ 7 Sondervereinbarungen

(1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, kann der Abwasserzweckverband durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

(3) Sondervereinbarungen sind auch für Anschluss- und Benutzungsberechtigte in besonderen Fällen zulässig, soweit diese Vereinbarungen bei Würdigung der Interessen aller Beteiligten gerechtfertigt und geboten erscheinen.

§ 8 Grundstücksanschluss

(1) Der Grundstücksanschluss ist

- **bei Freispiegelkanälen:**

die Leitung vom Kanal bis einschließlich des Kontrollschachtes.

- **bei Druckentwässerung:**

die Leitung vom Kanal bis einschließlich Abwassersammelschacht.

Der Grundstücksanschluss wird vom Abwasserzweckverband hergestellt. Arbeiten zur Anpassung der Schachtabdeckung an die endgültige oder an eine geänderte Geländehöhe sind vom Grundstückseigentümer zu veranlassen bzw. durchzuführen, wenn der Konus im Zuge dieser Maßnahmen unangetastet bleibt. Bei der Durchführung ist Absatz 2 zu beachten. Die Ausführung hat entsprechend den einschlägigen DIN-, EN- und anderen Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung zu erfolgen.

(2) Der Kontrollschacht am Ende des Grundstücksanschlusses soll maximal 3 Meter von der Straße entfernt sein und muss nach den einschlägigen DIN-Vorschriften mit einem offenen Gerinne und festen Einstiegsvorrichtungen errichtet werden. Der Grundstücksanschluss einschließlich des Kontrollschachtes darf nicht überbaut werden. Der Kontrollschacht muss jederzeit zugänglich sein.

(3) Der Abwasserzweckverband bestimmt Art, Nennweite und Führung des Grundstücksanschlusses. Er bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche des Grundstückseigentümers werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt. Ein Grundstück im Sinne dieser Satzung erhält nur einen Grundstücksanschluss.



(4) Jeder Grundstückseigentümer, dessen Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken sowie das Betreten und Benutzen des Grundstücks zum Zwecke des Unterhalts zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.

§ 9

Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Jedes Grundstück, das an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen.

Ist kein Kontrollschacht vorhanden oder erfüllt der Grundstücksanschluss und Kontrollschacht nicht die in § 1 Abs. 3 vorgegebenen Mindestanforderungen, erstreckt sich die Grundstücksentwässerungsanlage bis zur Grenze der öffentlichen Straße.

(2) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu ändern, zu unterhalten, stillzulegen oder zu beseitigen.

(3) Der Abwasserzweckverband kann einen Messschacht fordern. Ferner kann der Abwasserzweckverband verlangen, dass ein fehlender Kontrollschacht nachträglich erstellt wird.

(4) Besteht zum Kanal kein ausreichendes Gefälle, kann der Abwasserzweckverband vom Grundstückseigentümer den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung des Abwassers bei einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems für den Abwasserzweckverband nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist.

(5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Entwässerungseinrichtung hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen.

(6) Die Grundstücksentwässerungsanlage sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer (§ 3 Nr. 13) ausgeführt werden. Der Abwasserzweckverband kann den Nachweis der fachlichen Eignung verlangen.

§ 10

Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind dem Abwasserzweckverband folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:



- a) Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1:1000.
- b) Grundriss- und Lagepläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen, sowie die vorhandenen baulichen Anlagen, außerdem bestehende Anschlusskanäle und Grundstücksentwässerungsanlagen und der Kanal, einschließlich Schächten und der zugehörigen Schachtnummern, in denen das Abwasser eingeleitet werden soll, ersichtlich sind. In den Grundrissen und Lageplänen sind auch die Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser und deren Zuleitungen darzustellen.
- c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100 bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte und die höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind.
- d) Wenn Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt wird; ferner Angaben über
 - Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser miterfasst werden soll,
 - Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,
 - die Abwasser erzeugenden Betriebsvorgänge,
 - Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
 - die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweis.
- e) Eine Ausfertigung einer Bauzeichnung des baugenehmigungspflichtigen Bauvorhabens mit Geschossflächenberechnung auf der Grundlage der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung.
- f) Bei der Einleitung von Niederschlagswasser eine maßstabsgerechte Darstellung der befestigten Flächen im Sinne des § 10 a der geltenden Beitrags- und Gebührensatzung mit folgenden Inhalten:
 - Darstellung und Kennzeichnung der Unterteilung von Dach- und sonstigen versiegelten Flächen unter Angabe der Maße, Position und Lage der Flächen.
 - Zusätzliche Angaben zur Berechnung der gebührenpflichtigen Flächen, wie
 - Maße der Überdeckung des Baukörpers durch Dachflächen (Dachüberstände),
 - Lage und Richtung der Dachfirste,



Ausgabe 13
Mittwoch, 26.03.2014

- - Art der Niederschlagswasserbeseitigung (zumindest bei mittelbarer oder unmittelbarer Entsorgung in den Kanal des Abwasserzweckverbandes), gegebenenfalls auch Fließrichtung,
- - Art und Beschaffenheit der Fläche (Gründach, Pflaster mit Fugenbreite über 10 mm, etc.), zumindest bei Inanspruchnahme einer Teilversiegelung im Sinne des § 10 a Abs. 2 der Beitrags- und Gebührensatzung.

Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen.

Die Pläne müssen den beim Abwasserzweckverband aufliegenden Planmustern entsprechen. Alle Unterlagen sind vom Grundstückseigentümer, Bauherren und Planfertiger zu unterschreiben. Der Abwasserzweckverband kann erforderlichenfalls weitere Unterlagen anfordern.

(2) Der Abwasserzweckverband prüft, ob die geplante Grundstücksentwässerungsanlage den Bestimmungen dieser Satzung entspricht. Ist das der Fall, erteilt der Abwasserzweckverband schriftlich seine Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück; die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Entspricht die Grundstücksentwässerungsanlage nicht den Bestimmungen dieser Satzung, setzt der Abwasserzweckverband dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung und erneuten Einreichung der geänderten Unterlagen beim Abwasserzweckverband; Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage darf erst begonnen werden, wenn die Zustimmung nach Abs. 2 erteilt worden ist. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(4) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 kann der Abwasserzweckverband Ausnahmen zulassen.

§ 11

Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Der Grundstückseigentümer hat dem Abwasserzweckverband den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltsarbeiten oder des Beseitigens spätestens drei Tage vorher anzuzeigen und gleichzeitig den ausführenden Unternehmer zu benennen. Muss wegen Gefahr im Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn innerhalb 24 Stunden anzuzeigen.

(2) Der Abwasserzweckverband ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Im Rahmen dieser Überprüfung kann der Abwasserzweckverband verlangen, dass der Grundstückseigentümer eine aufgrund § 9 Abs. 1 erforderliche Abwasserbehandlungsanlage vor erstmaliger Inbetriebnahme durch einen nicht an der Bauausführung



beteiligten fachlich geeigneten Unternehmer auf Mängelfreiheit prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen lässt sowie dass die Bestätigung vorzulegen ist. Festgestellte Mängel hat der Grundstückseigentümer auf Aufforderung durch den Abwasserzweckverband innerhalb einer angemessenen Frist beseitigen zu lassen; die Beseitigung der Mängel ist dem Abwasserzweckverband anzuzeigen.

(3) Alle Leitungen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Abwasserzweckverbandes verdeckt werden. Andernfalls sind sie auf Anordnung des Abwasserzweckverbandes freizulegen.

(4) Nach der Verdeckung, jedoch vor Inbetriebnahme ist eine Sichtprüfung und Dichtheitsprüfung gemäß DIN EN 1610 in Verbindung mit dem Arbeitsblatt DWA-A 139 durchzuführen. Die Sichtprüfung erfolgt mittels Kanalkamera und die Dichtheitsprüfung durch Wasser- oder Luftdruck.

(5) Die Zustimmung nach § 10 Abs. 2 oder die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch den Abwasserzweckverband befreien den Grundstückseigentümer, den ausführenden oder prüfenden Unternehmer sowie den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

§12 Überwachung

(1) Der Grundstückseigentümer hat die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse, Messschächte und Grundstücksentwässerungsanlagen in Abständen von 20 Jahren ab Inbetriebnahme auf eigene Kosten durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Mängelfreiheit zu prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen; für Anlagen in Wasserschutzgebieten bleiben die Festlegungen in der jeweiligen Schutzgebietsverordnung unberührt. Der Grundstückseigentümer hat dem Abwasserzweckverband die Bestätigung innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Prüfung unaufgefordert vorzulegen. Festgestellte Mängel hat der Grundstückseigentümer unverzüglich beseitigen zu lassen. Bei erheblichen Mängeln ist innerhalb von zwei Monaten nach Ausstellung der Bestätigung eine Nachprüfung durchzuführen. Satz 2 gilt entsprechend. Die Frist für die Nachprüfung kann auf Antrag verlängert werden.

(2) Der Grundstückseigentümer hat Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und Abwasserbehandlungsanlagen unverzüglich dem Abwasserzweckverband anzuzeigen.

(3) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, der Entwässerungseinrichtung zugeführt, kann der Abwasserzweckverband den Einbau und den Betrieb von Überwachungsanlagen verlangen. Hierauf wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt und die Ergebnisse



Ausgabe 13
Mittwoch, 26.03.2014

der wasserrechtlich vorgeschriebenen Eigen- oder Selbstüberwachung dem Abwasserzweckverband vorgelegt werden.

(4) Unbeschadet des Abs. 1 bis 3 ist der Abwasserzweckverband befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen sowie Messungen und Untersuchungen durchzuführen. Dasselbe gilt für Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn der Abwasserzweckverband sie nicht selbst unterhält. Der Abwasserzweckverband kann jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der Entwässerungseinrichtung und Gewässerverunreinigungen ausschließt. Führt der Abwasserzweckverband aufgrund der Sätze 1 oder 2 eine Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Messschächte oder der vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse auf Mängelfreiheit durch, beginnt die Frist nach Abs. 1 Satz 1 mit Abschluss der Prüfung durch den Abwasserzweckverband neu zu laufen.

(5) Die Verpflichtungen nach den Abs. 1 bis 4 gelten auch für den Benutzer des Grundstücks.

§ 13 Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

Sobald ein Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist, sind nicht der Ableitung zur Entwässerungseinrichtung dienende Grundstücksentwässerungsanlagen sowie dazugehörige Abwasserbehandlungsanlagen in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück über die Entwässerungseinrichtung entsorgt wird.

§ 14 Einleiten in die Kanäle

(1) Die Abwasserentsorgungsgebiete des Abwasserzweckverbandes werden in die nachfolgenden Ableitungssysteme eingeteilt:

Volles Mischsystem (Systembereich A)

In die Mischwasserkanäle darf sowohl Schmutz- als auch Niederschlagswasser eingeleitet werden.

Eingeschränktes Mischsystem (Systembereich C)

In die Mischwasserkanäle darf Schmutzwasser und verschmutztes Niederschlagswasser eingeleitet werden.

Trennsystem (Systembereich B1)

Schmutzwasser und Niederschlagswasser sind jeweils getrennt in die Entwässerungseinrichtungen einzuleiten. Schmutzwasser muss in die Schmutzwasserkanäle und Niederschlagswasser muss in die Regenwasserkanäle eingeleitet werden. Soweit das



Ausgabe 13
Mittwoch, 26.03.2014

Niederschlagswasser versickert oder anderweitig ordnungsgemäß beseitigt werden kann, besteht keine Verpflichtung zur Einleitung in den Regenwasserkanal.

Schmutzwasserkanal (Systembereich B2)

In die Schmutzwasserkanäle darf nur Schmutzwasser eingeleitet werden. Das Regenwasser ist auf dem Grundstück zu versickern oder anderweitig schadlos zu beseitigen.

(2) Den Zeitpunkt, von dem ab in die Kanäle eingeleitet werden kann, bestimmt der Abwasserzweckverband.

§ 15 Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen

(1) In die öffentliche Entwässerungseinrichtung dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die

- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
- die Entwässerungseinrichtung oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beeinträchtigen,
- den Betrieb der Entwässerungseinrichtung erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
- die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
- sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.

(2) Dieses Verbot gilt insbesondere für

1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin, Benzol, Öl,
2. infektiöse Stoffe, Medikamente,
3. radioaktive Stoffe,
4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel,



5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
6. Grund- und Quellwasser,
7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle,
8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke,
9. Absetzgut, Räumgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen und Abortgruben unbeschadet gemeindlicher Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme,
10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polyzyklische Aromaten, Phenole.

Ausgenommen sind

- unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
 - Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung der Abwasserzweckverband in den Einleitungsbedingungen nach Absatz 3 zugelassen hat;
 - Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach § 58 des Wasserhaushaltsgesetzes eingeleitet werden dürfen.
11. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
 - von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 57 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
 - das wärmer als +35 Grad Celsius ist,
 - das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
 - das aufschwemmende Öle und Fette enthält,
 - das als Kühlwasser benutzt worden ist.
 12. nicht neutralisiertes Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln,



Ausgabe 13
Mittwoch, 26.03.2014

13. nicht neutralisiertes Kondensat aus gasbefeuerten Brennwertkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW.

(3) Die Einleitungsbedingungen nach Abs. 2 Nr. 10 Buchstabe b werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen der Sondervereinbarung festgelegt.

(4) Über Absatz 3 hinaus kann der Abwasserzweckverband in Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungseinrichtung oder zur Erfüllung der für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungseinrichtung geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des Abwasserzweckverbandes erteilten wasserrechtlichen Bescheides, erforderlich ist.

5) Der Abwasserzweckverband kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Der Abwasserzweckverband kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

6) Der Abwasserzweckverband kann die Einleitung von Stoffen im Sinne der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende Wirkung verlieren oder der Betrieb der Entwässerungseinrichtung nicht erschwert wird. In diesem Fall hat er dem Abwasserzweckverband eine Beschreibung nebst Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen.

(7) Leitet der Grundstückseigentümer Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln oder aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW in die Entwässerungseinrichtung ein, ist er verpflichtet, das Kondensat zu neutralisieren und dem Abwasserzweckverband über die Funktionsfähigkeit der Neutralisationsanlage jährlich eine Bescheinigung eines Betriebes nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz oder eines geeigneten Fachbetriebs vorzulegen.

(8) Besondere Vereinbarungen zwischen dem Abwasserzweckverband und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinne des Absatzes 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der Entwässerungseinrichtung ermöglichen, bleiben vorbehalten.

(9) Wenn Stoffe im Sinne des Absatzes 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die Entwässerungseinrichtung gelangen, ist dies dem Abwasserzweckverband sofort anzuzeigen.



§ 16 Abscheider

Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten, (z.B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette) mitabgeschwemmt werden können, ist das Abwasser über in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaute Leichtflüssigkeits- bzw. Fettabscheider abzuleiten. Die Abscheider sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und regelmäßig zu warten. Der Abwasserzweckverband kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Eigenkontrolle, Wartung, Entleerung und Generalinspektion verlangen. Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.

§ 17 Untersuchung des Abwassers

(1) Der Abwasserzweckverband kann über die Art und Menge des einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet oder wenn Art und Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist dem Abwasserzweckverband auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot nach § 15 fallen.

(2) Der Abwasserzweckverband kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch, auf Kosten des Grundstückseigentümers untersuchen lassen. Auf die Überwachung wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt, die dafür vorgeschriebenen Untersuchungen aus der Eigen- oder Selbstüberwachung ordnungsgemäß durchgeführt und die Ergebnisse dem Abwasserzweckverband vorgelegt werden. Der Abwasserzweckverband kann verlangen, dass die nach § 12 Abs. 4 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.

§ 18 Haftung

(1) Der Abwasserzweckverband haftet unbeschadet Abs. 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.

(2) Der Abwasserzweckverband haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich der Abwasserzweckverband zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.



(3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der Entwässerungseinrichtung einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.

(4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet dem Abwasserzweckverband für alle ihm dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 19 Grundstücksbenutzung

(1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Entsorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstückes zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Abwasserzweckverband zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstückes dient.

(4) Die Absätze 1 und 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 20 Betretungsrecht

(1) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks haben zu dulden, dass zur Überwachung ihrer satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen des Abwasserzweckverbandes zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume



Ausgabe 13
Mittwoch, 26.03.2014

im erforderlichen Umfang betreten; auf Verlangen haben sich diese Personen auszuweisen. Ihnen ist ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren und sind die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks werden nach Möglichkeit vorher verständigt; das gilt nicht für Probenahmen und Abwassermessungen.

(2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Betretungs- und Überwachungsrechte bleiben unberührt.

§21 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. eine der in § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2, § 12 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und Abs. 3, § 15 Abs. 9, § 17 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Sätze 2 und 3 sowie § 20 Abs. 1 Satz 2 festgelegten oder hierauf gestützten Anzeige-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,
2. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 1 vor Zustimmung des Abwasserzweckverbandes mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
3. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder entgegen § 12 Abs. 1 Satz 2 vorlegt,
4. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 1 vor Zustimmung des Abwasserzweckverbandes die Leitungen verdeckt,
5. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen überprüfen lässt,
6. entgegen den Vorschriften der §§ 14 und 15 Abwasser oder sonstige Stoffe in die Entwässerungseinrichtung einleitet oder einbringt,
7. entgegen § 20 Abs. 1 Satz 2 den mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen des Abwasserzweckverbandes nicht ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen gewährt.

(2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitentatbestände bleiben unberührt.



§ 22 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

(1) Der Abwasserzweckverband kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 23 Inkrafttreten; Übergangsregelung

(1) Diese Satzung tritt am 01.04.2014 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2009 außer Kraft.

(2) Anlagen im Sinn des § 12 Abs. 1 Halbsatz 1, die bei Inkrafttreten der Satzung bereits bestehen und bei denen nicht nachgewiesen wird, dass sie in den letzten 15 Jahren vor Inkrafttreten dieser Satzung nach den zur Zeit der Prüfung geltenden Rechtsvorschriften geprüft wurden, sind spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten der Satzung zu prüfen.

(3) Der Abwasserzweckverband kann entgegen dem Abs. 2 für die Grundstücke, die

- in den letzten 10 Jahren angeschlossen wurden und der Grundstückseigentümer keinen Nachweis oder Bestätigung über die Dichtigkeit der Grundstücksentwässerungsanlage vorgelegt hat,
- Fremdwasser einleiten oder die öffentliche Entwässerungseinrichtung beeinträchtigen,
- durch eine Kanalsanierung betroffen sind,

die sofortige Prüfung verlangen.

Eitting, den 18.03.2014

Abwasserzweckverband Erdinger Moos

Herbert Knur
Verbandsvorsitzender



Termine

Blutspendeaktionen im Landkreis Erding Blutspendedienst München - Ein gutes GEFÜHL!

Blut spenden – Leben retten

Wir möchten Sie herzlich einladen, auch in der Herbst- und Winterzeit wieder an's Blutspenden zu denken. Erfahrungsgemäß sinkt die Spenderzahl während der Ferienzeit, weshalb es danach wichtig ist, wieder die Reserven für die Krankenhäuser aufzufüllen. Deshalb helfen Sie mit, nehmen Sie sich etwas Zeit!

„Warum ich Blutspender bin: Ganz einfach, weil das Blut vor dem Unglück vorhanden sein muss.“

Konrad Drischberger, Spender beim Blutspendedienst Finden Sie die Zeit, kranken oder schwerverletzten Mitmenschen durch eine Blutspende zu helfen! Die Zeit, die Sie hier aufwenden, ist garantiert keine verlorene Zeit. In ca. einer Stunde können Sie Unglücksopfern oder Intensivpatienten helfen und einem anderen Menschen viel persönliche Zeit schenken. Vielleicht sind Sie oder jemand aus dem Familien- oder Freundeskreis einmal in Ihrem Leben auf den Zeiteinsatz eines Spenders angewiesen.

66 Prozent von uns benötigen einmal im Leben ein Blutprodukt, es spenden nur etwa 3 Prozent von uns aktiv Blut.

> Regelmäßiges Blutspenden hat viele Vorteile

Das Blutspenden ist ein Weg, die eigene Gesundheit zu fördern und gleichzeitig nachhaltiges gesellschaftliches Engagement.

- > Regelmäßiges Blutspenden trainiert die Gesundheit. Der Körper reagiert auf die Blutspende, indem er das gespendete Blut nachbildet. Dies stärkt das Blutsystem.
- > In Studien konnte erwiesen werden, dass durch regelmäßiges Blutspenden das Risiko für gefährliche Erkrankungen wie Herzinfarkte und Schlaganfälle reduziert werden kann.
- > Bei jeder Blutspende wird eine kostenlose Blutdiagnostik durchgeführt. Regelmäßiges Spenden gibt Sicherheit durch: mehrfache medizinische Untersuchung im Jahr und die frühe Erkennung bestimmter Erkrankungen.
- > Eine ärztliche Beratung vor jeder Blutspende. Eine Blutspende ist nicht belastend für den Körper und wird im Allgemeinen sehr gut vertragen. Um ganz sicher zu gehen, halten wir jedoch bestimmte Alters- und Gewichtsgrenzen ein. Zum Schutz der Spenderinnen und Spender gelten daher folgende Kriterien:



Amtsblatt

Ausgabe 13
Mittwoch, 26.03.2014

- > Alter zwischen 18 und 68 Jahren, Im Einzelfall ist nach ärztlicher Entscheidung eine Verlängerung möglich. Erstspender bis 60
- > Körperliches Wohlbefinden
- > Körpergewicht von mindestens 50 Kilogramm
- > Spendepause von mindestens 8 Wochen
- > Höchstzahl an Spenden innerhalb von 12 Monaten: Männer max. 6 Mal – Frauen max. 4 Mal
- > Bringen Sie bitte zur Blutspende einen amtlichen Lichtbildausweis mit

Neben den allgemeinen Voraussetzungen gelten noch weitere Kriterien, die für die Sicherheit der Blutprodukte wichtig sind. So können wir nur körperlich Gesunde zur Blutspende zulassen. Festgelegte Erkrankungen, die Einnahme bestimmter Medikamente, Aufenthalt in einem Malaria Risikogebiet in den vergangenen 6 Monaten oder spezielles Risikoverhalten gegenüber Infektionskrankheiten können z.B. ein Ausschlusskriterium für die Blutspende sein. Bei Fragen rund um die Blutspende, können Sie unsere kostenlose Hotline unter 0800 – 57 57 557 oder www.blutspendedienst-muenchen.de erreichen.

Blutspendeaktionen Februar-März 2014 Landkreis Erding

Datum	Uhrzeit	Ort
Freitag, 28.03.2014	15.30-19.45	84405 Dorfen II Grund- u. Mittelschule, Josef-Martin-Bauer-Str. 14



Abfuhrbezirke und Abfuhrtermine der „Papiertonne“ im Landkreis Erding für das erste Halbjahr 2014

durch die Fa. Heinz, Ansprechpartner: Herr Wohlgemuth,
Tel.: 08761/680-23 - Fa. Remondis, Ansprechpartner: Frau Tristerer, Tel.: 089/89217-40136

Abfuhrgebiet	Bemerkung				
Berglern		31.03.	28.04.	26.05.	23.06.
Bockhorn		16.04.	15.05.	13.06.	
Buch am Buchrain		01.04.	29.04.	27.05.	24.06.
Dorfen Tour 1		07.04.	05.05.	02.06.	30.06.
Dorfen Tour 2		08.04.	06.05.	03.06.	
Dorfen Tour 3		09.04.	07.05.	04.06.	
Eitting		10.04.	08.05.	05.06.	
Erding Stadt Tour 1	Kein Änderung	23.04.	20.05.	17.06.	
Erding Stadt Tour 2		26.03.	24.04.	21.05.	18.06.
Erding Stadt Tour 3		27.03.	25.04.	22.05.	20.06.
Erding Stadt Tour 4		28.03.	26.04.	23.05.	21.06.
Erding Stadt Tour 5		11.04.	09.05.	06.06.	
Finsing - Tour 1		03.04.	02.05.	30.05.	26.06.
Finsing - Tour 2		04.04.	03.05.	31.05.	27.06.
Forstern – Tour 1		12.04.	12.05.	10.06.	
Forstern – Tour 2	Zwei Touren	14.04.	13.05.	11.06.	
Fraunberg		22.04.	19.05.	16.06.	
Hohenpolding		10.04.	08.05.	05.06.	
Inning am Holz		31.03.	28.04.	26.05.	23.06.
Isen Tour 1		04.04.	03.05.	31.05.	27.06.
Isen Tour 2	Zwei Touren	17.04.	16.05.	14.06.	
Kirchberg		10.04.	08.05.	05.06.	
Langenpreising		01.04.	29.04.	27.05.	24.06.
Lengdorf		02.04.	30.04.	28.05.	25.06.
Moosinning – Tour 1		07.04.	05.05.	02.06.	30.06.
Moosinning – Tour 2		08.04.	06.05.	03.06.	
Neuching		02.04.	30.04.	28.05.	25.06.
Oberding – Tour 1		27.03.	25.04.	22.05.	20.06.
Oberding – Tour 2		28.03.	26.04.	23.05.	21.06.
Ottenhofen		04.04.	03.05.	31.05.	27.06.
Pastetten		14.04.	13.05.	11.06.	
Sankt Wolfgang - Tour 1		28.03.	26.04.	23.05.	21.06.
Sankt Wolfgang – Tour 2		04.04.	03.05.	31.05.	27.06.
Steinkirchen		31.03.	28.04.	26.05.	23.06.
Taufkirchen Tour 1	Drei Touren	22.04.	19.05.	16.06.	
Taufkirchen Tour 2	Drei Touren	23.04.	20.05.	17.06.	



Taufkirchen Tour 3		26.03.	24.04.	21.05.	18.06.
Walpertskirchen Tour 1		01.04.	29.04.	27.05.	24.06.
Walpertskirchen Tour 2		02.04.	30.04.	28.05.	25.06.
Wartenberg – Tour 1		09.04.	07.05.	04.06.	
Wartenberg – Tour 2		10.04.	08.05.	05.06.	
Wörth		15.04.	14.05.	12.06.	

Abfuhrbezirke und Abfuhrtermine der „Gelben Säcke“ im Landkreis Erding für das erste Halbjahr 2014

durch die Fa. Wurzer, Eitting, Telefon 0800-5505025 (kostenlos aus dem Festnetz)

Abfuhrgebiet				
<i>Berglern</i>	10.04.	08.05.	05.06.	
<i>Bockhorn 1</i>	17.04.	16.05.	14.06.	
<i>Bockhorn 2</i>	04.04.	03.05.	31.05.	27.06.
<i>Buch am Buchrain</i>	23.04.	20.05.	17.06.	
<i>Dorfen 1</i>	07.04.	05.05.	02.06.	30.06.
<i>Dorfen 2</i>	08.04.	06.05.	03.06.	
<i>Dorfen 3</i>	26.03.	24.04.	21.05.	18.06.
<i>Eitting 1</i>	22.04.	19.05.	16.06.	
<i>Eitting 2</i>	09.04.	07.05.	04.06.	
<i>Erding 1</i>	22.04.	19.05.	16.06.	
<i>Erding 2</i>	04.04.	03.05.	31.05.	27.06.
<i>Erding 3</i>	12.04.	12.05.	10.06.	
<i>Erding 4</i>	14.04.	13.05.	11.06.	
<i>Erding 5</i>	15.04.	14.05.	12.06.	
<i>Erding 6</i>	16.04.	15.05.	13.06.	
<i>Finsing 1</i>	27.03.	25.04.	22.05.	20.06.
<i>Finsing 2</i>	28.03.	26.04.	23.05.	21.06.
<i>Forstern</i>	04.04.	03.05.	31.05.	27.06.
<i>Fraunberg</i>	02.04.	30.04.	28.05.	25.06.
<i>Hohenpolding</i>	01.04.	29.04.	27.05.	24.06.
<i>Inning</i>	03.04.	02.05.	30.05.	26.06.
<i>Isen</i>	23.04.	20.05.	17.06.	
<i>Kirchberg 1</i>	01.04.	29.04.	27.05.	24.06.
<i>Kirchberg 2</i>	09.04.	07.05.	04.06.	
<i>Langenpreising 1</i>	09.04.	07.05.	04.06.	
<i>Langenpreising 2</i>	10.04.	08.05.	05.06.	
<i>Lengdorf 1</i>	23.04.	20.05.	17.06.	
<i>Lengdorf 2</i>	31.03.	28.04.	26.05.	23.06.
<i>Moosinning 1</i>	26.03.	24.04.	21.05.	18.06.



Amtsblatt

Ausgabe 13
Mittwoch, 26.03.2014

<i>Moosinning 2</i>	27.03.	25.04.	22.05.	20.06.
<i>Neuching</i>	27.03.	25.04.	22.05.	20.06.
<i>Oberding</i>	22.04.	19.05.	16.06.	
<i>Ottenhofen 1</i>	27.03.	25.04.	22.05.	20.06.
<i>Ottenhofen 2</i>	11.04.	09.05.	06.06.	
<i>Ottenhofen 3</i>	10.04.	08.05.	05.06.	
<i>Pastetten</i>	11.04.	09.05.	06.06.	
<i>Sankt Wolfgang 1</i>	26.03.	24.04.	21.05.	18.06.
<i>Sankt Wolfgang 2</i>	31.03.	28.04.	26.05.	23.06.
<i>Steinkirchen</i>	01.04.	29.04.	27.05.	24.06.
<i>Taufkirchen 1</i>	02.04.	30.04.	28.05.	25.06.
<i>Taufkirchen 2</i>	03.04.	02.05.	30.05.	26.06.
<i>Walpertskirchen</i>	04.04.	03.05.	31.05.	27.06.
<i>Wartenberg 1</i>	01.04.	29.04.	27.05.	24.06.
<i>Wartenberg 2</i>	02.04.	30.04.	28.05.	25.06.
<i>Wartenberg 3</i>	10.04.	08.05.	05.06.	
<i>Wörth 1</i>	09.04.	07.05.	04.06.	
<i>Wörth 3</i>	10.04.	08.05.	05.06.	
<i>Wörth 2</i>	11.04.	09.05.	06.06.	
<i>Wörth - Wild / Kelt</i>	27.03.	25.04.	22.05.	20.06.

Toureneinteilung unter www.wurzer-umwelt.de oder an den Recyclinghöfen und Rathäusern!

Die Mülltonnen müssen bis spätestens 6 Uhr früh am Entleerungstag an der Abfuhrstrecke bereitstehen.

Weitere Informationen zur Papiertonne:

Die Papiertonne ist für die haushaltsnahe Erfassung von Papier, Pappe und Kartonagen. Beschichtetes und verschmutztes Papier sowie sonstige Abfälle gehören nicht in diese Tonne, andernfalls können die Behälter nicht entleert werden.

Die Papiertonne wird 4-wöchentlich geleert und ist wie die Rest- und Biomülltonne am Abfuhrtag bis 6:00 Uhr früh an der Abfuhrstrecke bereitzustellen. Wenn die Papiertonne nicht geleert werden konnte, weil sie nicht pünktlich bereitgestellt wurde, besteht auch weiterhin die Möglichkeit Papier, Pappe und Kartonagen über die Sammelcontainer an den Containerplätzen und Recyclinghöfen zu entsorgen. Das gilt auch für den Fall, dass das Tonnenvolumen bis zur nächsten Leerung nicht ausreicht.

Weitere Informationen unter:

www.landkreis-erding.de/abfallwirtschaft

Herausgeber: Landkreis Erding - Alois-Schießl-Platz 2 - 85435 Erding



LANDRATSAMT
ERDING

Amtsblatt

Ausgabe 13
Mittwoch, 26.03.2014

Frühjahrstermine für den Großhäcksler im Stadtbereich Erding

Zur Zerkleinerung von holzigen Gartenabfällen durch den Landkreishäcksler im Stadtbereich Erding stehen folgende Frühjahrstermine zur Verfügung:

Samstag 29. März, Samstag 05. April sowie Samstag 12. April.

Der Häckseldienst ist eine Leistung der Abfallwirtschaft und wird aus der Hausmüllgebühr finanziert. Daher bittet das Landratsamt Erding um Verständnis dafür, dass der Einsatz des Häckslers pro Einsatzort jeweils auf maximal eine halbe Stunde begrenzt ist.

Anmeldung im Landratsamt unter der Telefonnummer 08122/58-1151 oder 58-1222.



<http://www.kms-erding.de/>



VOLKSHOCHSCHULE
Landkreis Erding e.V.

<http://www.vhs-erding.de/>



Die Familienberatung Ismaning bietet für ihren Außensprechtag im Landratsamt Erding Termine an

Die Familienberatung Ismaning bietet für ihren Außensprechtag wöchentlich Beratungstermine zwischen 13 und 15 Uhr im Kleinen Sitzungssaal (Raum 119) an.

Termine bitte nur nach vorheriger telefonischer Anmeldung in unserem Büro in Ismaning.

Beratung für hör- und sprachauffällige Kinder im Landratsamt Erding, Abteilung Gesundheitswesen

Seit Jahren finden in regelmäßigen Abständen im Landratsamt Erding, Abteilung Gesundheitswesen, pädagogisch-audiologische Sprechstunden statt. Es handelt sich dabei um eine Beratung für Eltern, die Informationen möchten, ob die Sprachentwicklung ihres Kindes altersgemäß ist oder ob sich Verzögerungen zeigen. Gespräch und kleiner Sprach- und Hörtest, von Fachberaterinnen der Pädagogisch-Audiologischen Beratungsstelle durchgeführt, bilden den Beratungsrahmen. Ziel der Beratung ist, zu prüfen und näher abzuklären, ob Behandlungsmaßnahmen, also eine Überweisung an den HNO-Arzt zur Einleitung einer Therapie notwendig sind. Zum anderen ist sie aber auch eine gezielte heil- und sonderpädagogische Beratung insbesondere zur Frage der schulischen Eingliederung.

Sprach- und/oder Hörprobleme sollten so früh wie möglich erkannt werden, damit sich keine Mängel verfestigen. Wenn ein Kind nicht richtig hört, lernt es auch nicht richtig sprechen. Die geistige und soziale Entwicklung ist dadurch eingeschränkt.

Beim Schuleintritt sollte das Kind in seiner Entwicklung so gefördert worden sein, dass es den schulischen Anforderungen gewachsen ist.

Eingeladen sind alle Eltern mit Kindern von 0,7 Jahren bis zum Ende der Schulpflicht.

Hörsprechtage finden statt: **jeweils donnerstags**

Donnerstag, 05.06.2014

Bitte melden Sie sich an unter Tel.: 08122/58-1430



LANDRATSAMT
ERDING

Amtsblatt

Ausgabe 13
Mittwoch, 26.03.2014

Sprechzeiten der Senioren- und Behindertenbeauftragten

jeweils von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr im Landratsamt Erding, Alois-Schieß-Platz 8
(roter Anbau der Sparkasse), Zimmer 014/EG, Frau Ruth Preuße

März 2014

Donnerstag 27.03.2013

Telefonische Erreichbarkeit:

Montag mit Freitag von 10.00 Uhr bis 17.00 Uhr unter 08122/42293 (AB) - jeden 1. und 3.
Montag und 2. und 4. Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr unter 08122/ 581388

Fax-Nr. 08122/581339

E-Mail: ruth.preusse@lra-ed.de

Rat und Hilfe

Informationen über das Landratsamt Erding, Abteilung Jugend und Soziales, und die Erziehungsberatungsstelle des Landkreises Erding gibt es auch im Internet:

<http://www.jugendamt-erding.de>
<http://www.erziehungsberatung-erding.de>

Ihre Ansprechpartnerin in allen Gleichstellungsfragen
für Frauen und Männer in Familie, Beruf und Gesellschaft:

Marietta Wolf
Landratsamt Erding

Tel. 08122 / 58-1429, E-Mail: gleichstellung@lra-ed.de



**Staatlich anerkannte Beratungsstelle für
Schwangerschaftsfragen**

<http://www.schwanger-in-erding.de>

E-Mail: schwanger@lra-ed.de

- Beratung in allen die Schwangerschaft betreffenden psychosozialen Fragen
- Schwangerschaftskonfliktberatung nach StGB § 219

Landratsamt Erding
Abt. 5 – Gesundheitsamt

Bajuwarenstr. 3
85435 Erding
Tel. 08122/58-1430

Termine nach Vereinbarung

Rat und Hilfe für Frauen in Not

Tel. 08081/1738

Die Mitarbeiterinnen des Frauenhauses
sind rund um die Uhr erreichbar.

Anrufe werden streng vertraulich behandelt.

Ganzjährig jeden Freitag von 11.30 bis 16.00 Uhr direkt an der B15

Bauernmarkt



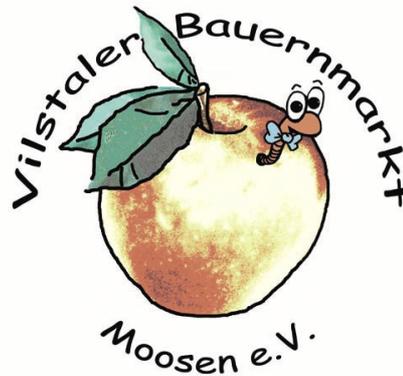
Aus dem Umland - frisch auf den Tisch!



LANDRATSAMT
ERDING

Amtsblatt

Ausgabe 13
Mittwoch, 26.03.2014



Freitags, außer Feiertage, von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr,

März bis Dezember, am Dorfplatz in Moosen.



Bauernhausmuseum des Landkreises Erding

Taufkirchener Str. 24
85435 Erding

Öffnungszeiten:

jährlich geöffnet von

Ostersonntag bis Ende Oktober

an allen **Samstagen, Sonntagen und Feiertagen**
von **10.00 bis 17.00 Uhr**
(Einlass bis 16.30 Uhr)



LANDRATSAMT
ERDING

Amtsblatt

Ausgabe 13
Mittwoch, 26.03.2014

Bauernmarkt im Bauernhausmuseum des Landkreises Erding



jeden Freitag

(bei Feiertagen bereits am Donnerstag)

13.00 - 17.00 Uhr

Martin Bayerstorfer, Landrat